

VP-Gesetz an das Betreten von Grundstücken usw. hohe Anforderungen. Es verlangt das Vorliegen einer Gefahr von solcher Schwere, durch die in einem besonderen (erheblichen) Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird. Mit der Forderung nach der Erheblichkeit der Gefahr grenzt das VP-Gesetz die Anforderungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Befugnis gemäß § 14 deutlich von denen anderer Befugnisse ab. Als Maßnahme zur Abwehr von Gefahren ist das Betreten von Grundstücken nur gestattet

zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen,

zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für bedeutende Werte,

zur Beseitigung eines Zustandes, durch den in erheblichem Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird.

Eine solche erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit liegt z. B. vor, wenn in einem Fenster einer Wohnung eine von außen sichtbare Hetzlosung angebracht wurde. Zur Beseitigung der von dieser strafbaren Handlung ausgehenden Gefahr kann die Wohnung auf der Grundlage des § 14 betreten werden, wenn die politisch-operative Zielstellung mit den Handlungsmöglichkeiten des VP-Gesetzes erreicht werden soll und kann.

Zu beachten ist dabei jedoch, daß § 9 Abs. 1 die Untersuchungsorgane verpflichtet, sich zur Gefahrenabwehr zunächst an denjenigen zu wenden, der den Zustand verursacht hat. Nur dann, wenn die Beseitigung keinen Aufschub duldet, besteht die Möglichkeit, die Gefahr durch das Untersuchungsorgan auf Kosten des Verantwortlichen abzuwehren. Im o. g. Beispiel sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, sich erst einmal an den Verursacher zu wenden und diesen zur Beseitigung der Losung aufzufordern. Erst wenn dieser sich der Aufforderung widersetzt oder wenn er nicht erreichbar ist und 'wenn von der Losung weiterhin eine Gefahr ausgeht, sind die Untersu-